

2649.

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung
für den Studiengang
„Integrative Sozialwissenschaft“
mit Master-Abschluss
des Fachbereichs Sozialwissenschaften
der Technischen Universität
Kaiserslautern**

Vom 16. März 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 19. November 2008 die nachfolgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ mit Master-Abschluss beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. Februar 2009, Az. 9526 Tgb-Nr. 241/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ mit Master-Abschluss des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 13. September 2007 (StAnz. S. 1442) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugangsvoraussetzung zum Studium ist neben der den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Hochschulzugangsberechtigung der mit mindestens Gut (2,0) abgeschlossene Bachelorstudiengang „Integrative Sozialwissenschaften“ der Technischen Universität Kaiserslautern. Auch ein vom Prüfungsausschuss als äquivalent anerkannter erfolgreich abgeschlossener Studiengang erfüllt diese Voraussetzung.“

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache, vor allem in den Bereichen „technisches Englisch“ und Wirtschaftsentenglisch sowie gute Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache, bei ausländischen Studierenden auch der deutschen Sprache sind Voraussetzung. Die Kenntnisse der englischen Sprache werden grundsätzlich durch eine 90minütige Prüfung abgeprüft (60 Minuten schriftlich und 30 Minuten mündlich), die die Bereiche Wirtschaftsentenglisch und technisches Englisch abprüft. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss für die zweite moderne Fremdsprache eine Überprüfung anordnen und auf Grundlage eines qualifizierten Verfahrens über das Vorliegen der Voraussetzung urteilen. Die Überprüfung muss bis Ende des ersten Studienseesters erfolgen.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studium gliedert sich in vier Bereiche: Orientierungsmodule, Schwerpunktmodule, Projektarbeit und Masterarbeit mit Kolloquium. Es umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (entsprechend den Regelungen des European Credit Transfer Systems).“

4. § 6 Abs. 2 - 5 erhalten folgende Fassungen:

„(2) In den Orientierungsmodulen sind 29 Leistungspunkte (LP) und 12 SWS zu erbringen. Sie verteilen sich auf die Module

Wissenschaftstheorie: 18 LP, 6 SWS

Methoden der Empirischen Sozialforschung: 9 LP, 4 SWS und
Ringvorlesung: 2 LP und 2 SWS.

(3) In den Schwerpunktmodulen sind 62 Leistungspunkte (LP) und je nach Wahl zwischen 26 und 38 SWS zu erbringen. Dabei ist einer der folgenden Schwerpunkte auszuwählen und im angegebenen Umfang zu belegen:

Technik und Kompetenz: 62 LP, 29-33 SWS

Wirtschaft, Organisation und Gesellschaft: 62 LP, 30 SWS,

Politik, Wirtschaft, Ethik: 62 LP, 24 SWS.

(4) Die Projektarbeit wird mit 5 Leistungspunkten bewertet.

(5) Für die Masterarbeit mit Kolloquium werden 24 Leistungspunkte vergeben.“

5. Dem § 7 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Ist die erste Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht bestanden, findet hierzu auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine schriftliche Ergänzungsprüfung statt. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und besonders zu begründen. Die Ergänzungsprüfung wird in Form einer 30minütigen Klausur durchgeführt. Bei der schriftlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält.

(6) Prüfungen von Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, erfolgen nach den Regeln der Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche.“

6. Dem § 10 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Master-Arbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren und in elektronischer Form (PDF- oder MS-Word-Format) im Hochschulprüfungsamt abzugeben.“

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich nach Leistungspunkten gewichtet aus den erworbenen Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit mit Kolloquium, die bei der Notenermittlung dreifaches Gewicht erhält.“

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Masterarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ mit Master-Abschluss des Fachbereichs Sozialwissenschaften tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 16. März 2009

Der Dekan
des Fachbereichs Sozialwissenschaften
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr. Thomas L a c h m a n n

2650.

**Erste Ordnung
zur Änderung der Grundordnung
der Universität Trier**

Vom 11. März 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 13. November 2008 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 12. Dezember 2008 die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 27. Januar 2009, Az. 9525 - 52 305/44, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Die Grundordnung der Universität Trier vom 10. Februar 2005 (StAnz. S. 303) wird wie folgt geändert:

Nach § 72 wird folgender § 72 a eingefügt:

„Verkündungsblatt

Das universitäre Satzungsrecht sowie sonstige zu veröffentlichende Rechtsvorschriften und Entscheidungen werden im „Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Satzungen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.“

Art. 2

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 11. März 2009

Der Vorsitzende des Senates
der Universität Trier
Prof. Dr. Peter S c h w e n k m e z g e r
Präsident

2651.

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im Bachelorstudiengang
English Language and Linguistics
(Nebenfach)**

Vom 20. März 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Linguistics beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 19. Februar 2009, Az. 9526 Tgb. Nr.: 2/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Inkrafttreten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Linguistics (Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Der akademische Grad richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen, brauchen Studierende des Bachelorstudiengangs English Language and Linguistics keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang English Language and Linguistics wird als Nebenfach angeboten.

(2) Das Nebenfach English Language and Linguistics ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach English Language, Literature und Linguistics.

§ 4

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 38. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudiengangs wird dem Fachbereich, in dem das Hauptfach studiert wird, übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den die Anglistik betreffenden Teil des Bachelorstudiengangs obliegt dem Fach Anglistik des Fachbereichs II.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der LP gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der LP.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Im Bachelorstudiengang English Language and Linguistics finden keine mündlichen Prüfungen statt.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang English Language and Linguistics haben schriftliche Prüfungen eine Dauer von 60 bzw. 90 Minuten.

(2) Im Bachelorstudiengang English Language and Linguistics steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 20. März 2009

Die Dekanin
des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Hilaria G ö s s m a n n

Anhang

Bachelor-Studiengang English Language and Linguistics (NF)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):
Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):
Gesamtumfang: 38 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 38 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzungen
Modul 1 - Introduction to Linguistic Studies I: Basic Principles	1 Semester	10 LP	90-minütige Klausur
Modul 2 - Introduction to Linguistic Studies II: Text Analysis	1 Semester	10 LP	90-minütige Klausur
Modul 3 - Linguistic and Cultural Studies: text analysis (British texts)	1 Semester	10 LP	6-seitige Hausarbeit
Modul 4 - Linguistic and Cultural Studies: methods and theories (American texts)	1 Semester	10 LP	6-seitige Hausarbeit
Modul 5 - Linguistic and Cultural Studies: special options	1 Semester	10 LP	6-seitige Hausarbeit
Modul 6 - Linguistic Studies: special options and language examination	1 Semester	10 LP	60-minütige Klausur

2.2 Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Anglistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Verpflichtende Praktika

Keine